

§ 8 BZP-VO Verständigung vom Prüfungstermin

BZP-VO - Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Der Prüfungswerber ist vom Prüfungstermin rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor diesem Termin schriftlich zu verständigen.

In der Verständigung sind dem Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung und
2. Unterlagen und Hilfsmittel, die er für die schriftliche Prüfung mitzubringen hat.

In Kraft seit 01.12.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at